



---

# > Finanzierung der Massnahmen gegen Mikroverunreinigungen im Abwasser – Abgabenerhebung und Abgeltungen

---

*Voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 tritt schweizweit die Abwasserabgabe zur Finanzierung der technischen Massnahmen gegen Mikroverunreinigungen in ARA in Kraft. Das vorliegende Faktenblatt fasst die wichtigsten Aufgaben der Vollzugsbehörden zusammen und informiert über die geltenden Fristen.*

---

## Finanzierung von Massnahmen gegen Mikroverunreinigungen

Durch den Ausbau ausgewählter Abwasserreinigungsanlagen (ARA) soll der Eintrag von Mikroverunreinigungen in die Gewässer verringert werden. Dazu wird eine breit geforderte gesamtschweizerische Finanzierung geschaffen. Die dazu notwendige Änderung des Gewässerschutzgesetzes tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Details zur Revision finden sich auch in der Botschaft des Bundesrates "Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser" vom 26. Juni 2013. Die Finanzierung erfolgt über eine Abgabe, die Kläranlagen pro angeschlossene Einwohnerin und angeschlossenen Einwohner entrichten. ARA, die bereits Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen getroffen haben, sind nach dem Ausbau von der Abgabe befreit, was ihre zum Teil höheren Betriebskosten ausgleichen soll.

Die 2016 erstmals erhobene Abwasserabgabe wird solange weitergeführt, wie dies zur Finanzierung der technischen Massnahmen notwendig ist, längstens aber bis 2040. Die Angaben in diesem Informationsblatt basieren auf dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (s. Anhörungsentwurf vom 22.12.2014) vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201). Die relevanten Bestimmungen in der GSchV sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Vorbehalten bleibt der noch hängige Entscheid des Bundesrates zur Revision der GSchV.

Zu ihrer Unterstützung der Kantone und Gemeinden sind verschiedene Hilfsmittel geplant, die entweder bereits vorliegen oder gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und weiteren Fachleuten erarbeitet werden.



---

*Am 1. Juni 2016 wird bei allen zentralen ARA der Schweiz zum ersten Mal eine Abgabe von 9 CHF pro angeschlossene Einwohnerin und angeschlossenen Einwohner erhoben.*

---

## Geplante oder bereits vorhandene Hilfsmittel zur Abgabenerhebung und Abgeltung von Massnahmen bei ARA

- Empfehlung Weiterverrechnung der Abwasserabgabe, Empfehlung des VSA/OKI, Februar 2015;  
> [http://kommunale-infrastruktur.ch/cmsfiles/fem4\\_hintergrunddoks-2015-feb.pdf](http://kommunale-infrastruktur.ch/cmsfiles/fem4_hintergrunddoks-2015-feb.pdf)
- Empfehlung zur Erhebung der angeschlossenen Einwohner, Empfehlung des VSA, erscheint voraussichtlich im 4. Quartal 2015;
- Vollzugshilfe des BAFU, insbesondere zur Abgeltung von Massnahmen bei ARA gegen Spurenstoffe, voraussichtlich anfangs 2016;  
> <http://www.bafu.admin.ch/wasser/13387/index.html?lang=de>
- „Betrieb und Kontrolle von Abwasserreinigungsanlagen“, Aktualisierung der Vollzugshilfe Schriftenreihe Umwelt-Vollzug, BAFU, voraussichtlich anfangs 2016  
> <http://www.bafu.admin.ch/wasser/13387/index.html?lang=de>

## Meldung der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner

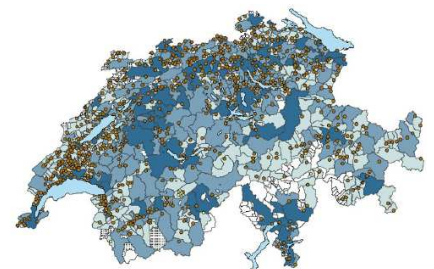
Für die Meldung der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner an das BAFU sollen die Kantone bereits existierende Daten wie Bevölkerungsstatistik, das Betriebsjournal der ARA, GEP-Daten sowie weitere Angaben berücksichtigen. Es handelt sich dabei um Informationen, die heute auf Empfehlung des VSA und der OKI bereits weitgehend erhoben werden. Relevant für die Meldung ist die Zahl der am 1. Januar des Abgabjahres angeschlossenen ständigen Wohnbevölkerung. Diese Daten müssen die Kantone dem BAFU bis am 31. März übermitteln, erstmals am 31. März 2016.

Zur Erhebung der angeschlossenen Einwohner ist eine Empfehlung des VSA in Bearbeitung, die voraussichtlich im 4. Quartal 2015 veröffentlicht wird. Sie zeigt möglichst einfache und praxisorientierte Erhebungsmethoden auf, die auf den bereits weitgehend etablierten periodischen Erhebungen der Fachverbände basieren.

## Rechnungsstellung

Aufgrund der eingereichten Daten berechnet das BAFU die Abgabe pro ARA und stellt sie den Kläranlagen in Rechnung. In der GSchV ist der jährliche Abgabesatz mit 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner festgelegt (s. Anhörungsentwurf vom 22.12.2014). Wenn die Mittel ausreichen, wird dieser Ansatz später reduziert. Das BAFU stellt den ARA die Abgabe für das laufende Jahr bis zum 1. Juni in Rechnung, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt. Die erstmalige Rechnungsstellung erfolgt anfangs Juni 2016.

Von der Abgabe befreit sind ARA-Betreiber, die bereits Massnahmen zur Elimination der Spurenstoffe getroffen haben. Voraussetzung für eine Befreiung im Folgejahr nach Tätigkeit der entsprechenden Investitionen – gemäss Art. 60b Abs. 2 GSchG – ist die Einreichung der Schlussabrechnung beim Kanton bis am 30. September. Die kantonale Fachstelle muss die Unterlagen überprüfen und sie bis zum 31. Oktober an das BAFU weiterleiten.



Das Abwasser aus den über 2300 Gemeinden der Schweiz wird in über 800 zentralen ARA gereinigt.

## Weiterverrechnung der Abwasserabgabe

Die ARA wälzen die Abwasserabgabe auf die Verursacher ab.

Die Fachverbände VSA und OKI haben im Februar 2015 eine „Empfehlung zur Weiterverrechnung der Abwasserabgabe“ veröffentlicht, die folgendes Vorgehen vorschlägt:

Die Weiterverrechnung der Abgabe an Gemeinden und Direkteinleiter durch die Kläranlagen erfolgt anhand des bestehenden ARA-Betriebskostenverteilers.

Die Weiterverrechnung der abgabebedingten Mehrkosten an die Gebührenzahlenden durch die Gemeinden erfolgt über das bestehende Gebührenmodell. Falls dazu ein Gebührenaufschlag erforderlich ist, muss der Tarif der jährlich wiederkehrenden Grund- oder Mengengebühr erhöht werden.

## Planung der Massnahmen zur Elimination der Spurenstoffe bei ARA

Durch zielorientierte Massnahmen bei rund 100 ausgewählten zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) soll der Eintrag von organischen Spurenstoffen in die Gewässer zum Schutz der Wasserflora und -fauna und der Trinkwasserressourcen verringert werden. Der Kanton muss die vom Ausbau betroffenen ARA bestimmen. Dazu sind die Anforderungen von Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 GSchV (s. Anhörungsentwurf vom 22. Dezember 2014) massgebend. In Gewässereinzugsgebieten mit mehreren ARA führt der Kanton eine Planung auf Ebene der Einzugsgebiete durch. Diese ist massgeblich für die Anordnung der Massnahmen bei ARA durch die Kantone und ist somit auch die Voraussetzung für die Abgeltungsgesuche.

## Verfahren der Abgeltungen

Bevor die kantonale Behörde über eine Massnahme entscheidet, legt sie die Unterlagen im Rahmen einer Anhörung dem BAFU vor. Im Hinblick auf die Subventionierung prüft das Bundesamt, ob die vorgeschlagene Massnahme den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dadurch wird eine Rechts- und Planungssicherheit geschaffen. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei Projekten für Gewässerrevitalisierungen sowie in anderen Bereichen bewährt.

Der Kanton reicht das Finanzierungsgesuch erst nach erfolgter Anordnung der Massnahmen beim BAFU ein. Dieses sichert dem Kanton die Abgeltung zu, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Umsetzung der Massnahmen kann erst nach erfolgter Zusicherung beginnen.

Nach Realisierung der Massnahmen reicht der Kanton beim BAFU ein Gesuch um Auszahlung der Abgeltungen ein. Abgeltungen können entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt erfolgen. Teilzahlungen sind also möglich, sobald ein Teil der Leistung erbracht ist.

Wird die Schlussabrechnung bis zum 30. September beim Kanton zur Prüfung eingereicht, wird die betroffene ARA im Folgejahr von der Abgabe befreit.

Anz. Ang. Einwohner	Kriterien
Ab 80'000	alle
Ab 24'000	Einzugsgebiet von Seen
Ab 8'000	Fliessgewässer mit einem Anteil von mehr als 10 % ungereinigtem Abwasser bezüglich der organischen Spurenstoffe
Ab 8'000	Besondere hydrogeologische Verhältnisse
Ab 1'000	Aufgrund der Planung vom Kanton zur Reinigung verpflichtete Anlagen an Fliessgewässern mit einem Anteil von mehr als 5 % ungereinigtem Abwasser bezüglich der organischen Spurenstoffe sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fliessgewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet</li> <li>b) Fliessgewässer für die Trinkwasserversorgung wichtig</li> </ul>

*Kriterien gem. Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 GSchV für die Bestimmung der ARA, die Massnahmen gegen Spurenstoffe treffen müssen*

## Links

- **Medienmitteilung Änderung GSchG:**  
<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=49455>
- **Medienmitteilung Änderung GSchV:**  
<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55786>
- **Informationen des BAFU zu Mikroverunreinigungen im Abwasser:**  
[www.bafu.admin.ch/micropoll](http://www.bafu.admin.ch/micropoll)
- **VSA-Plattform: Verfahrenstechnik Mikroverunreinigungen:**  
[www.micropoll.ch](http://www.micropoll.ch)

## Kontakt

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)